BEBAUUNGSPLAN NR. 36.1

„Gewerbegebiet Ummelner Straße, Bohlenweg / Ummeln“

UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

(Grundlage für den Umweltbericht zum Bebauungsplan)

Allgemeines

Für die Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Gewerbegebiet Ummelner Straße, Bohlenweg / Ummeln“ im Vollverfahren ist *im weiteren Verfahren* gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.

Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem auch die Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 3 BauGB wichtig. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“.

Zur Ermittlung des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Untersuchungen wurden die relevanten Stellungnahmen aus der Vorabbeteiligung (insbesondere die Abstimmung mit dem Umweltamt und den relevanten Behörden) ausgewertet.

Auf dieser Grundlage wird der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung dargestellt.
Die Aussagen sind jedoch nicht abschließend und werden im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung weiter detailliert.
Der Umweltbericht -als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 2a BauGB- wird im weiteren Verfahren ausgearbeitet und fortgeschrieben.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die im BauGB in § 1 Absatz 6 Nr. 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet somit die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt zunächst auf der Grundlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan. Der Umweltbericht ist entsprechend den weiteren Planungs- und Beteiligungsphasen fortzuschreiben.

Nach dem Herausarbeiten der Konflikte des räumlichen Inventars der o.g. Schutzgüter mit dem Vorhaben werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erarbeitet. Diese bestehen beispielsweise aus dem Gebot der Versickerung des Oberflächenwassers als Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung von Naturschutzfachlichen Minderungsmaßnahmen bilanziert und es wird ein Programm zur Bewältigung der Eingriffsfolgen aufgezeigt (Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen).

Methodik und Inhalt

Rahmengebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB.
In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen diesen einzelnen Schutzgütern,

Der Umweltbericht erfasst in angemessener Weise unter Berücksichtigung

- des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes

die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen dieses Bauleitplanes.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte, Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 b und § 1 a Absatz 4 BauGB)
- Eingriffsregelung (§ 1 a Absatz 3 BauGB)
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 e BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 f BauGB)
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 g BauGB) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Absatz 6
- Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der o.g. Umweltauswirkungen abgehandelt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB („Scoping“) zur Äußerung im Hinblick auf den hier festgelegten

- Umfang und
- Detaillierungsgrad

der Umweltprüfung hingewiesen.
Zudem wird auf die Pflicht der Zurverfügungstellung durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Berücksichtigung von z.B.

- Landschaftsplänen sowie

- sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 7 Buchstabe g BauGB mit deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen sowie
- aller Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 Absatz 2 BauGB)

verwiesen.

Das Erarbeiten des Umweltberichtes als Datenbasis zur Umweltprüfung für das gesamte Plangebiet enthält folgende Tätigkeiten:

- Biotoptypenkartierung des Plangebietes und ggf. der relevanten Randbereiche
- Literatur- und Quellenrecherche aller relevanten Umweltdaten
- Auswertung vorhabenspezifischer Fachgutachten
- Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes nach Realisierung des Vorhabens und
- Konfliktanalyse

Die Schutzgüter sowie die potenziellen Beeinträchtigungen werden nachfolgend kurz dargestellt:

Schutzgut	**Prüfung potenzielle Beeinträchtigung**
Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Lärm, Strahlung, Verlust der Erholungsfunktion, Trennwirkung
Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt	Töten und/oder Verletzen von Tieren und/oder deren Lebens- und Fortpflanzungsstätten i. V. mit § 44 BNatSchG. Zerstörung von Biotopen und Biotopvernetzung
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Fläche / Boden	Flächenverbrauch, Versiegelung, Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und des Lebensraumes Boden
Wasser	Verringerung der Neubildungsrate, Verlust der Filterfunktion des Bodens, Schadstoffeinträge, Wasserentnahme
Klima/Luft	Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Versiegelung und Bebauung, Zerstörung von Kaltluftentstehungsgebieten
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Denkmälern, Kulturlandschaftselementen, historisch bedeutsamen Siedlungsstrukturen sowie Immobilien allgemein (Sachgut)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der die Grundlage für die behördlich durchzuführende Artenschutzprüfung bildet.

Stufe 1:

- Kartierung der Lebensraumtypen des Plangebietes und der Randbereiche
- Auswertung und Dokumentation der faunistischen Kartierungen sowie verfügbarer Daten (LINFOS, ULB, Biostation) über die Verbreitung artenschutzrechtlich (planungs-) relevanter Arten im Wirkbereich des Vorhabens
- Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens
- Prüfungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNAtSchG - Bundesnaturschutzgesetz
- Erläuterungsbericht

Stufe 2:
Für die Arten, deren Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt:

- Art-für-Art-Betrachtungen betroffener artenschutzrechtlich relevanter Arten
- Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen
- Aussagen zu eventuell notwendigem Monitoring